



Disziplinarordnung Kindergarten und Primarschule Wahlen

Grundlagen

- § 64 und §69 Bildungsgesetz Baselland und Reglemente der Primarschule Wahlen
- Beschlüsse Lehrerinnen- und Lehrerkonvent und Schulrat

A Schüler und Schülerinnen

Pflichten gemäss § 64 aus dem Bildungsgesetz Baselland:

Die Schülerinnen und Schüler

- a sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich.
- b tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei.
- c besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheit.
- d halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zum Material und Einrichtung Sorge.

Massnahmen bei leichten Verstössen

- 1 Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler sollen erzieherisch wirken, verhältnismässig sowie alters- und stufengemäss angepasst sein.
Wenn eine Klasse betroffen ist: zuständige Lehrperson; wenn mehrere Klassen betroffen sind: Absprache unter den zuständigen Lehrpersonen.
- 2 Die Lehrpersonen der Kindergärten und der Primarschule können bei leichten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:
 - a Zusätzliche Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit
 - b Strafaufgaben
 - c Kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht
 - d Aussprache mit den Erziehungsberechtigten
 - e Im Wiederholungsfall: Schriftliche Ermahnung zuhanden der Erziehungsberechtigten

Massnahmen bei schweren Verstössen

- 1 Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen:
 - a Aussprache mit den Erziehungsberechtigten.
Es wird folgender Dienstweg eingehalten:
Betroffene Lehrperson / Klassenlehrperson → Schulleitung → Schulrat
 - b schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten
 - c befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Bildungsbereichen
 - d Vorübergehende Versetzung in den anderen Kindergarten bzw. in eine andere Klasse



Kindergarten und Primarschule Wahlen

- e Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss (Time out, Versetzung in eine andere Klasse ausserhalb der Wohngemeinde) mit gleichzeitiger Information an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- 2a Besteht ein Verdacht auf Verwahrlosung eines Kindes oder erfüllen Erziehungsberechtigte ihre elterlichen Pflichten nicht, muss die Lehrperson oder die Schulleitung eine Gefährdungsmeldung bei der KESB anbringen. Die Gefährdungsmeldung muss von der Schulleitung unterschrieben sein.
- 2b Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der KESB fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.
- 3 Vor Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie gemäss Absatz 2b werden die Erziehungsberechtigten angehört und über allfällig folgende Disziplinar massnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

B Erziehungsberechtigte

- 1 Pflichten gemäss § 69 aus dem Bildungsgesetz Baselland:
Die Erziehungsberechtigten
 - a sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.
 - b unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder.
 - c arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen.
 - d halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.
- 2 Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden:
 - a zu einem Gespräch mit der Klassenlehrperson aufgeboten und es wird ein Protokoll darüber verfasst und unterschrieben.
 - b durch die Schulleitung zu einem Gespräch eingeladen. Auch hier wird ein Protokoll verfasst und unterschrieben.
 - c können vom Schulrat verwahrt oder mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. Auch hier wird ein Protokoll verfasst und unterschrieben.

Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft